Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.04.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2026

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf,

dürfen im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** im Bereich der Fußgängerzone am

Sonntag, den 10.05.2026 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „24. Familienfest“
Sonntag, den 06.09.2026 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „6. Troisdorf Verein(T)“
Sonntag, den 29.11.2026 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „18.Winterwald“

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

dürfen im Ortsteil **Troisdorf – Sieglar** im Bereich Kerpstraße, Steinstraße 1-11 und Christian-Esch-Straße am

Sonntag, den 31.05.2026 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „21. Ochsenfest“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Anlagen zu § 1 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den unter § 1 genannten Sonntagen nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung genannten Anlasszusammenhang geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 16.04.2026
Stadt Troisdorf

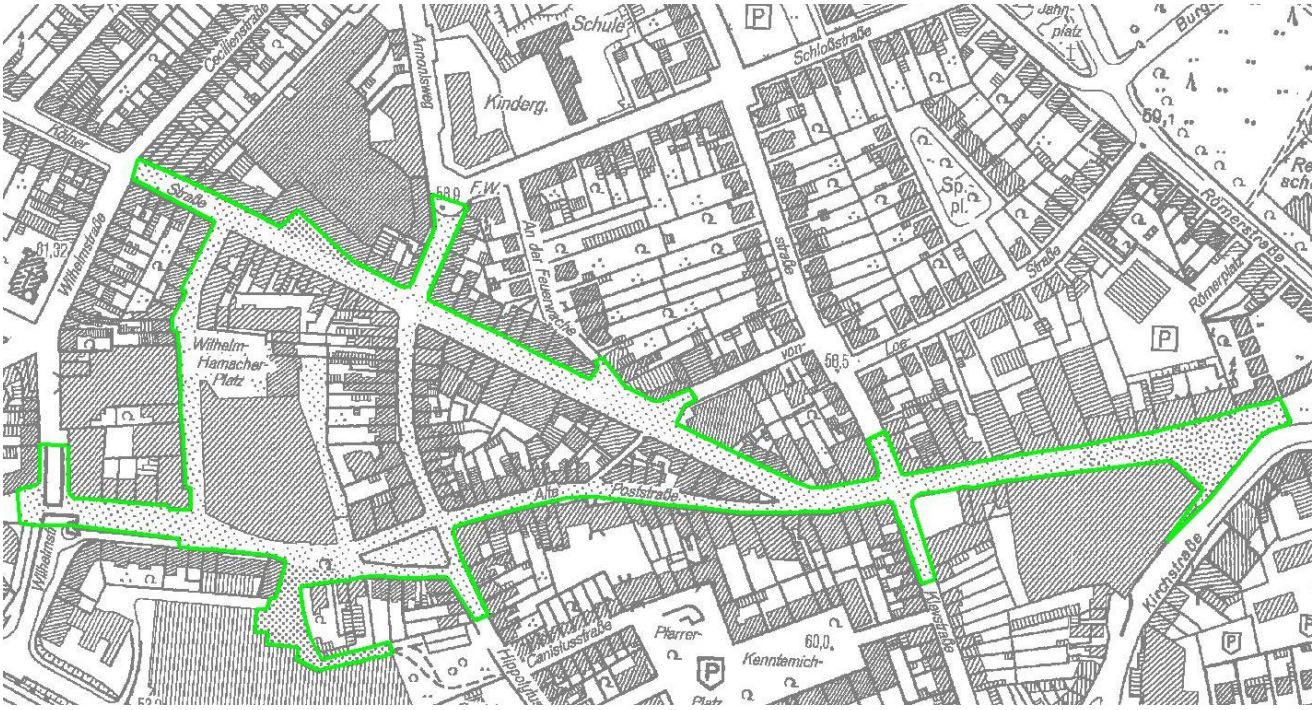
Alexander Biber
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage zu § 1 (Räumlicher Geltungsbereich der verkaufsoffenen Sonntage)

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.04.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2026

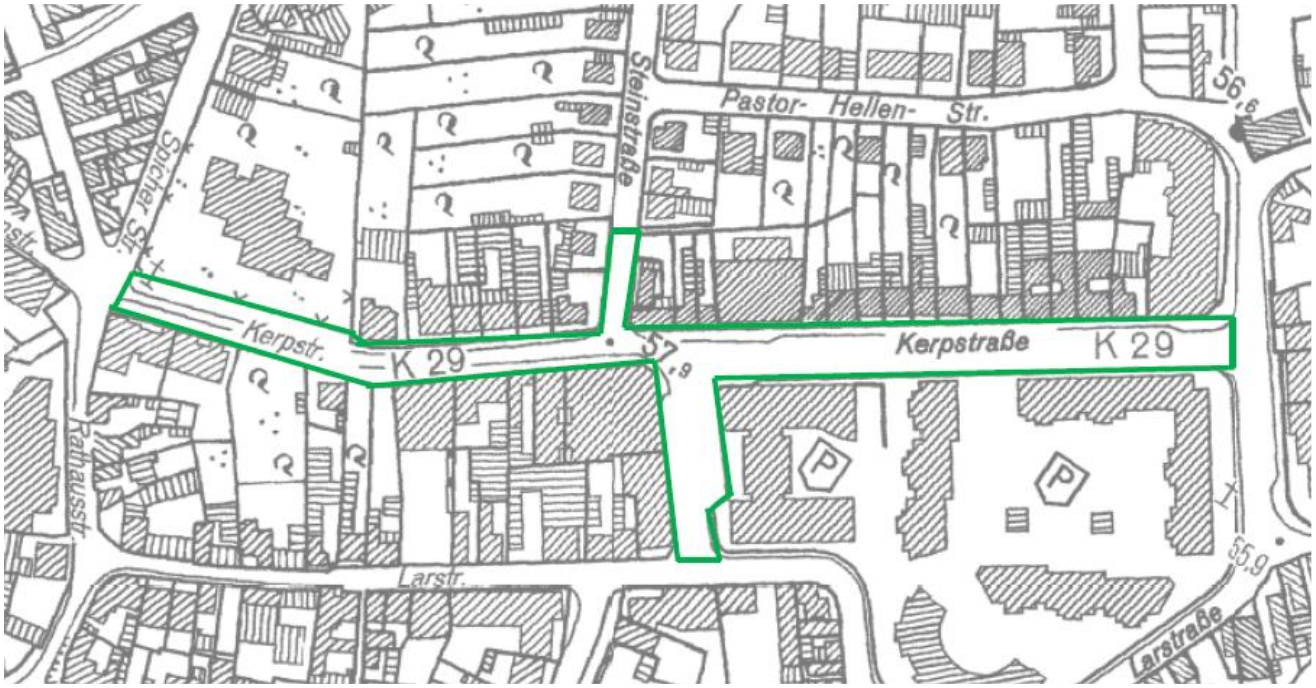
Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereichs für die verkaufsoffenen Sonntage

Veranstaltungsbereich Innenstadt



Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt
Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Veranstaltungsbereich Sieglar



Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11